

(2) Der öffentliche Gesundheitsdienst berät andere Behörden in allen medizinischen Fragen, soweit nicht besondere Dienste der öffentlichen Verwaltung zuständig sind.

(3) Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften werden, soweit dort nichts Besonderes bestimmt ist, nach den Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

(4) Die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden als Vollzugsbehörde nur tätig, wenn dies besonders bestimmt ist.

§ 2

Gesundheitsämter

(1) Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten durch Gesundheitsämter erfüllt. Gesundheitsämter als untere Verwaltungsbehörde bestehen bei den Kreisverwaltungen.

(2) Die Gesundheitsämter unterliegen als untere Verwaltungsbehörde der Rechts- und Fachaufsicht der zuständigen Landesbehörde.

(3) Ist in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Zuständigkeit von Amtsärzten oder von beamteten Ärzten begründet, so sind die Gesundheitsämter zuständig. Das gleiche gilt, wenn die Erstellung amtsärztlicher Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgeschrieben ist.

(4) Das Gesundheitsamt wird vom Amtsarzt geleitet. Amtsärzte und ihre Vertreter müssen die Prüfung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst abgelegt haben.

§ 3

Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen

Die Gesundheitsämter nehmen im Einzelfall Untersuchungen und Begutachtungen vor und erstellen hierüber Gutachten, Zeugnisse oder Bescheinigungen, wenn dies durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

§ 4

Schweigepflicht

(1) Die Gesundheitsämter dürfen Geheimnisse, die Amtsangehörigen in der Eigenschaft als Arzt oder als andere gemäß § 136 Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtete

Person

— in Wahrnehmung der in § 8 genannten Aufgaben oder

— im Zusammenhang mit einer Untersuchung oder Begutachtung, der sich der Betroffene freiwillig unterzogen hat,

anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung einer anderen Aufgabe als der, bei deren Wahrnehmung die Erkenntnisse gewonnen wurden, nicht verwerten. Ebenso dürfen die Gesundheitsämter Geheimnisse, die den in Satz 1 genannten Personen außerhalb ihres dienstlichen Aufgabebereiches anvertraut oder sonst bekanntgeworden sind, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verwerten. Die Gesundheitsämter dürfen Geheimnisse nach den Sätzen 1 und 2 nicht offenbaren. Die persönliche Schweigepflicht der Amtsangehörigen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Betroffene in die Verwertung oder sonstige Offenbarung ausdrücklich oder den Umständen nach eingewilligt hat oder die Verwertung oder sonstige Offenbarung seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Abweichend von Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist; der Betroffene soll hierauf hingewiesen werden.

§ 5

Zusammenwirken

(1) Die Gesundheitsämter beteiligen und unterstützen sich gegenseitig sowie andere Behörden, soweit dies durch Rechtsvorschrift festgelegt ist oder zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der unterstützten Behörde erforderlich ist. Sie unterrichten die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verstöße gegen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes bekannt werden. Außer in den Fällen des Satzes 2 dürfen die

Gesundheitsämter personengebundene Daten an die zuständigen Behörden nur übermitteln

1. in Fällen des § 4 Abs. 2,

2. für Zwecke, zu deren rechtmäßiger Erfüllung sie erhoben wurden oder

3. wenn die Weitergabe durch Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Die übrigen Behörden beteiligen und unterstützen ihrerseits die Gesundheitsämter in allen Angelegenheiten, die für die rechtmäßige Erfüllung von deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben bedeutsam sind; insbesondere beteiligen und unterstützen sie das zuständige Gesundheitsamt bei örtlichen Planungsvorhaben, die für die Gesundheit von Bedeutung sind.

(3) Geheimhaltungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Überwachungsaufgaben

Die Gesundheitsämter überwachen

1. Krankenhäuser,

2. Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, des Kurwesens und der Heilquellen,

3. Einrichtungen des Rettungs- und des Luftrettungsdienstes mit Ausnahme der Rettungsleitstellen sowie Einrichtungen des gewerblichen Krankentransportwesens,

4. Blutspendeinrichtungen,

5. Schulen und soziale Gemeinschaftseinrichtungen,

6. öffentlich zugängliche Sportstätten, Bäder und Badestellen sowie Kinderspielplätze,

7. Anlagen zur Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung einschließlich Deponien und öffentliche Bedürfnisanstalten,

8. Betriebe und Einrichtungen im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,

9. Beherbergungsstätten, Camping- und Zeltlagerplätze,

10. Häfen und Flughäfen sowie

11. Einrichtungen des Bestattungs- und Friedhofswesens auf die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3). Zusätzlich erstreckt sich die Überwachung der in Satz 1 Ziff. 1 und 2 genannten Einrichtungen auf die Beachtung des öffentlichen Heilberufsrechts, die Überwachung der in Satz 1 Ziff. 10 genannten Einrichtungen auf die Beachtung der internationalen Gesundheitsvorschriften nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsvorschriften. Kommunale und staatliche ambulante Gesundheitseinrichtungen einschließlich des Betriebsgesundheitswesens, Praxen von Ärzten, Zahnärzten und Angehörigen gesetzlich geregelter nichtärztlicher Heilberufe sowie die im Sanitätsdienst eingesetzten Einrichtungen des Katastrophenschutzes können überwacht werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden.

§ 7

Anzeigepflicht, Berufsaufsicht

(1) Die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen und nichtärztlichen Heilberufe sowie die Apotheker haben Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Im Fall des Beginns der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und

2. die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führender Berufsbezeichnung nachzuweisen.

Anzuzeigen sind auch Änderungen der Niederlassung.

(2) Die Gesundheitsämter verständigen die zuständigen Behörden oder Berufsvertretungen, wenn Ärzte, Zahnärzte oder Apotheker ihres Bereiches ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten nichtärztlichen Heilberufe entsprechend, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben. Die Gesundheitsämter achten ferner darauf, daß niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.